

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Es wird ausschließlich die Zulässigkeit der Nutzung zur Aufstellung einer Photovoltaikanlage und hierzu notwendiger, technischer Einrichtungen festgesetzt. Davon ausgenommen ist die vorhandene Imkernutzung
- Die Aufstellung der Photovoltaik- Module erfolgt nur im Bereich der Plateaufläche von ca. 5,2 ha. Dazu werden die Module auf Trägerelementen montiert, die im Boden verankert sind. Die Gesamtbauhöhe wird 2,5 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Es ist keine Flächenversiegelung vorgesehen.
- Von der Böschungskante ist ein Mindestabstand zur Nutzungsfläche, der dem vorhandenen bepflanzten Schutzstreifen von ca. 10 m entspricht, einzuhalten. Dieser ist auch von einer Befahrung freizuhalten.
- Die für die Stromeinspeisung notwendigen technischen Einrichtungen werden in dem, auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude untergebracht. Weitere bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen.
- Die Zuwegung erfolgt über den bestehenden, schotterbefestigten Zufahrtsweg von der Michaelsteiner Straße aus. Eine weitere Befestigung ist nicht geplant.
- Die Randbepflanzungen der Plateaufläche sowie die Böschungen mit ihrem Bewuchs und die unterhalb der Böschungen verbleibenden Restflächen mit ihrer Vegetation sollen erhalten bleiben. Hier werden erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß des Umweltberichtes ergänzend erfolgen. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Satzung.